

Gemeinde Mühlhausen

Rhein-Neckar-Kreis

Verordnung der Gemeinde Mühlhausen über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen und den Verkauf von Waren an Tagen anläßlich besonderer Veranstaltungen

875

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2 Satz 3 und 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 857) in der derzeit gültigen Fassung, des § 1 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881), des § 7 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über den Ladenschluß (Ladenschlußverordnung) vom 12.6.1987 (GBl. S. 249) in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577, berichtet S. 720) hat der Gemeinderat am 15. September 1988 verordnet:

§ 1

In der Gemeinde Mühlhausen dürfen folgende Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der genannten Zeit geöffnet sein:

1. Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditorwaren herstellen, für die Abgabe von Konditorwaren von 14.00-16.00 Uhr.
2. Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feil gehalten werden, für die Abgabe von Blumen in der Zeit von 10.00-12.00 Uhr.

Am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag jedoch in der Zeit von 10.00-16.00 Uhr.

Die Verkaufsstellen für Konditorwaren und Blumen müssen am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag geschlossen sein.

§ 2

1. Anläßlich des Rettigheimer Wein- und Kerwemarktes (letztes Septemberwochenende) dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Rettigheim am Festsonntag von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein.
2. Anläßlich der Mühlhäuser Wein- und Straßenkerwe (erstes Oktoberwochenende) dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Mühlhausen am Festsonntag von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein.
3. Anläßlich der Tairnbacher Kerwe (drittes Oktoberwochenende) dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Tairnbach am Festsonntag von 13.00-18.00 Uhr geöffnet sein.

Wird von der Öffnung Gebrauch gemacht, müssen die Verkaufsstellen jeweils am vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

§ 3

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlußgesetzes über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer und die Freizeitgewährung sind zu beachten.

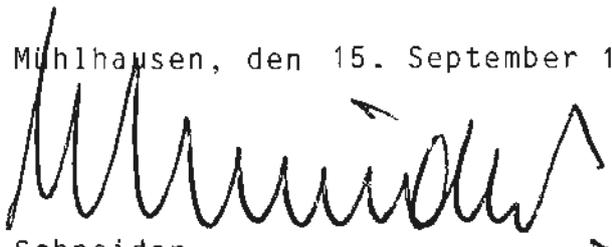
§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 21 des Ladenschlußgesetzes. Sie können mit Geldbußen bis zu 1.000,-- Dm geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mühlhausen, den 15. September 1988

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schneider', with a stylized, cursive script.

Schneider
Bürgermeister